

Beiblatt zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen: Verpflichtungen bezüglich Tarif- und Mindestlohn

Grundsätze

Diese Vorschriften und Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen uns und dem Leistungserbringer (der Fremdfirma).

Mit der Annahme des Liefer-/Leistungsauftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer nachfolgende Vertragsergänzungen einzuhalten.

1. Der Auftragnehmer/Dienstleister (nachfolgend „AN“) verpflichtet sich die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Zahlung des Mindestlohns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ab dem 01.01.2015 sowie die Einhaltung der geforderten Dokumentationspflichten. Die Übergangsregelung in § 24 Mindestlohngesetz bleibt im Rahmen ihres Anwendungsbereichs vorrangig. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen.
2. Der AN verpflichtet sich - soweit anwendbar - die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 AEntG sowie der tariflichen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 AEntG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen.
3. Der AN wird die thyssenkrupp Electrical Steel GmbH von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die der thyssenkrupp Electrical Steel GmbH aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher entstehen. Die thyssenkrupp Electrical Steel GmbH kann nach eigenem Ermessen alternativ auch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags an sich einfordern.
4. Der AN ist auf Anforderung der thyssenkrupp Electrical Steel GmbH verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG und des AEntG - auch durch etwaige Nachunternehmer / Verleiher – unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
5. In Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages durch die thyssenkrupp Electrical Steel GmbH führen, gelten zugunsten der thyssenkrupp Electrical Steel GmbH als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages ohne Beachtung einer Kündigungsfrist bzw. als Grund für einen sofortigen, den AN nicht zum Schadenersatz berechtigenden Rücktritt vom Vertrag der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:
 - den Arbeitnehmern des AN oder den Arbeitnehmern seiner Nachunternehmer / Verleiher wird kein Arbeitsentgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG oder den nach dem AEntG anwendbaren Regelungen entspricht, jeweils rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt, wobei der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht genügt, oder
 - die thyssenkrupp Electrical Steel GmbH wird von Dritten in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer des AN oder an Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer / Verleiher, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG bzw. § 14 AEntG in Anspruch genommen, ohne dass dem AN der unverzüglich und belastbar zu erbringende Nachweis gelingt, dass die Inanspruchnahme zu Unrecht erfolgt ist. Die Inanspruchnahme durch Einrichtungen der Sozialversicherung oder Steuerbehörden gilt zwischen den Parteien als zu Recht erfolgt oder
 - es besteht der Nachweis oder dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht eines Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder erheblicher Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

Die vorstehenden Vertragsregelungen gelten in Verbindung mit unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen.